



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren-Energien im Strombereich (BT-Drucks.15/2327 vom 13. Januar 2003 sowie BR-Drucks. 15/04 vom 2. Januar 2004 textidentisch)

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 30. Januar 2004 gegenüber dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages wie folgt zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren-Energien im Strombereich Stellung genommen:

Zu Artikel 1 §§ 14 Abs. 5 Satz 2, 15 Abs. 1 Satz 1 und 16 Abs. 2 EEG-E

Der Entwurf sieht im Rahmen der bundesweiten Ausgleichsregelung, der Regelung zur Transparenz sowie im Rahmen der besonderen Ausgleichsregelungen Prüfungen und teilweise Gutachten durch Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer vor.

• Zum Begriff „Testat“

Bei diesen Vorbehaltsaufgaben des Wirtschaftsprüfers und vereidigten Buchprüfers wird zu den Bestätigungen über das Ergebnis der Prüfungen im Gesetzeswortlaut jeweils das Wort „Testat“ verwendet. In der Regel wird in der Praxis unter diesem Begriff der Bestätigungsvermerk über die Prüfung eines Jahresabschlusses nach den Regelungen gemäß §§ 316 ff HGB verstanden, an welchen andere Anforderungen (vgl. § 322 HGB) gestellt werden, als an die nach dem EEG-E angesprochenen Bestätigungen. Deshalb schlagen wir vor, das Wort „Testat“ jeweils durch das Wort „Bescheinigung“ zu ersetzen.

• Anregung von Regelungen zur Auswahl des Prüfers, zum Auskunftsrecht, zur Verantwortlichkeit des Prüfers sowie zu seiner Bestellung und Abberufung

Es sind zudem im Rahmen dieser Aufgaben weder Regelungen zur Auswahl des Prüfers, zu seinem Auskunftsrecht sowie zu der Verantwortlichkeit des Prüfers in den Gesetzentwurf aufgenommen worden. Deshalb wird angeregt, einen entsprechenden Verweis auf die handelsrechtlichen Vorschriften in die EEG-Novelle aufzunehmen. Damit werden klare und einheitliche Rah-

menbedingungen für die Prüfung auch im EEG geschaffen. Es kommen insbesondere die Regelungen der §§ 319, 320, 323 HGB in Betracht. Insbesondere sollte die Haftung entsprechend § 323 Abs. 2 HGB geregelt werden, da es nicht einsichtig ist, daß ein Prüfer für die Prüfungen nach dem EEG umfassender haften soll als ein Abschlußprüfer, der den Jahresabschluß oder Konzernabschluß einer börsennotierten Aktiengesellschaft prüft.

Zu Artikel 1 § 15 EEG-E Transparenz

Nach § 15 EEG-E können Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, sowie deren Zusammenschlüsse, die Differenz zwischen den nach § 14 Abs. 3 Satz 1 und 5 EEG-E gezahlten Vergütungen und den durchschnittlichen Strombezugskosten pro Kilowattstunde des Elektrizitätsversorgungsunternehmens in den letzten zwölf abgeschlossenen Kalendermonaten (Differenzkosten) gegenüber Dritten anzeigen, soweit sie diese durch ein zu veröffentlichendes Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nachweisen. Hier steht neben der Veröffentlichung der bloßen Angabe der Differenzkosten der gesamte Wortlaut des Testats (besser: Bescheinigung) des Wirtschaftsprüfers und vereidigten Buchprüfers gegenüber. Diese Veröffentlichungsform ist im Vergleich zu § 328 HGB, der sich mit der Offenlegung von Jahresabschlüssen und Konzernabschlüssen befaßt, anders gear-
tet:

§ 328 HGB regelt in Absatz 1 die verpflichtende Publizität und sieht grundsätzlich die vollständige Veröffentlichung des Jahresabschlusses bzw. des Konzernabschlusses und die Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts des Bestätigungsvermerks vor. Demgegenüber wird bei der freiwilligen Publizität in Absatz 2 der Vorschrift geregelt, daß bei nicht vollständiger Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses eine vollständige Veröffentlichung des Bestätigungsvermerkes nach Satz 2 nicht zulässig ist. Satz 3 regelt dort, daß im Falle einer Prüfung durch einen Abschlußprüfer aufgrund gesetzlicher Vorschriften lediglich anzugeben ist, ob der Abschlußprüfer den in gesetzlicher Form erstellten Jahresabschluß oder Konzernabschluß bestätigt hat oder ob er die Bestätigung eingeschränkt oder versagt hat.

Da es sich im Rahmen der Regelung von § 15 EEG-E ebenfalls um eine freiwillige Angabe (Veröffentlichung) handelt, sollte bei der Angabe der bloßen Differenzkosten ohne der Darstellung der Berechnungsgrundlage (Prüfungsgrundlage) nur lediglich der Hinweis gestattet werden, daß der Abschlußprüfer die Differenzkosten geprüft und bescheinigt hat oder ob er die Bescheinigung eingeschränkt oder versagt hat. Es geht bei der Vorschrift des § 15 EEG-E um die Transparenz der Rechenschaftslegung des betreffenden Unternehmens und seine Verantwortung. Anderenfalls entsteht der Eindruck, daß der Prüfer und nicht das Unternehmen selbst die Verantwortung für die Richtigkeit der Angabe der Differenzkosten trägt.